

12. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich vom 9. Dezember 2020

Der Rat der Stadt Mechernich hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), am 8. Dezember 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates folgende 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Der/Die Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

§ 12 Abs. 3 Buchstabe a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Regelstundensatz wird auf 9,35 EUR festgesetzt.

§ 12 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates der Stadt Mechernich mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO. Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW als monatliche Pauschale gezahlt.

§ 15 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

b) Grundstücke jeweils im Werte bis zu 40.000,00 EUR (netto) zu erwerben, zu veräußern oder zu tauschen;

§ 15 Abs. 2 Buchstabe e) Satz 1 wird wie folgt geändert:

e) Aufträge für Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 40.000,00 EUR (netto) nicht übersteigt, zu vergeben, wobei das Verdingungsverfahren zu beachten ist.

Artikel II

Die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 9. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Peter Schick